

**Satzung der Gemeinde Reit im Winkl zur
3. Änderung der Satzung zur Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten
mit Fremdenverkehrsfunktion nach § 22 Baugesetzbuch
(Fremdenverkehrssatzung)**

Auf Grund des § 22 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) und § 1 der Verordnung über die überwiegend durch den Fremdenverkehr geprägten Gemeinden vom 07.07.1988 (GVBl. S. 194) sowie Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Reit im Winkl folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung zur Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion nach § 22 BauGB (Fremdenverkehrssatzung) vom 04.12.2013, zuletzt geändert am 21.06.2017:

**§ 1
Änderungen**

Der § 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Bereiche der Gemeinde Reit im Winkl, die auf dieser Satzung als Anlage beigefügten Plankarten Nr. 1 bis Nr. 3 mit Farbmarkierung umrandet dargestellt sind. Die Grundstücke, die innerhalb der markierten Bereiche liegen, sind von der Fremdenverkehrssatzung erfasst.

Die Plankarten Nr. 1 bis Nr. 3 (Maßstab 1:2.500) sind Bestandteil dieser Satzung.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reit im Winkl, 04.04.2019
GEMEINDE REIT IM WINKL

Josef Heigenhauser
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde vom Gemeinderat am 19.03.2019 beschlossen und am 05.04.2019 an der gemeindlichen Anschlagtafel gemäß § 22 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Baugesetzbuch i. V. m. § 10 Abs. 3 Sätze 2 bis 5 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung ist damit in Kraft getreten.

Reit im Winkl, 05.04.2019
GEMEINDE REIT IM WINKL

Josef Heigenhauser
1. Bürgermeister

